

Der Markt Seinsheim erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1) für den Vollzug des Art. 18a GO folgende

Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

§ 1 Bürgerbegehren

(1) Die Personen, die das Bürgerbegehren unterstützen, sollen in den Listen mit Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung aufgeführt sein; das Begehr muss eigenhändig unterzeichnet sein. Darüber hinaus soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden. Unterschriften innerhalb einer Liste sollen fortlaufend nummeriert werden. Die Gemeinde hält eine Musterliste bereit.

(2) Eine Unterschriftenliste ist ungültig, wenn die den Anforderungen des Art. 18a Abs. 4 GO nicht genügt. Eintragungen in der Liste sind ungültig, wenn

1. sie keine eigenhändige Unterschrift enthalten,
2. sie die Person des Eingetragenen nicht deutlich erkennen lassen oder
3. die eingetragene Person nicht stimmberechtigt ist.

(3) Sollen die Vertretungsberechtigten ermächtigt werden, das Bürgerbegehren zurückzuziehen, so ist das auf den Unterschriftenlisten anzumerken.

(4) Die Vertretungsberechtigten können, wenn dies gemäß Abs. 3 auf den Listen angemerkt war, gemeinschaftlich das Bürgerbegehren zurückzunehmen, spätestens jedoch am Tag vor der Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen.

§ 2 Voraussetzungen des Stimmrechts

(1) Stimmberechtigt bei Bürgerentscheiden sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Tag des Bürgerentscheids

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,

2. sich seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufzuhalten; dieser Aufenthalt wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist; ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird er Schwerpunkt der Lebensbeziehungen dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist,
3. nicht nach § 3 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

(2) Wer das Stimmrecht in der Gemeinde infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder stimmberechtigt.

(3) Bei der Berechnung der Frist nach Abs. 1 Nr. 2 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

§ 3 Ausschluss vom Stimmrecht

Für den Ausschluss vom Stimmrecht gilt Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) entsprechend.

§ 4 Ausübung des Stimmrechts

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

(2) Wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er geführt wird.

- (3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 1. durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk,
 2. durch briefliche Abstimmung, wenn ihm eine Stimmabgabe in der Gemeinde nicht möglich ist.

(4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 5 Abstimmungsorgane

(1) Abstimmungsorgane sind

1. der Abstimmungsleiter und der Abstimmungsausschuss der Gemeinde,
2. ein Abstimmungsvorsteher und ein Abstimmungsvorstand für jeden Stimmbezirk,
3. ein oder mehrere Vorsteher und Vorstände für die briefliche Abstimmung.

(2) Niemand darf in mehr als einem Abstimmungsorgan Mitglied sein.

(3) Der Abstimmungsausschuss und die Abstimmungsvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 6 Abstimmungsleiter, Abstimmungsausschuss

(1) Die Leitung des Bürgerentscheids obliegt dem ersten Bürgermeister als Abstimmungsleiter. Ist er nicht nur vorübergehend verhindert, ist er nicht Abstimmungsleiter.

(2) Ist der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Gemeinderat einen weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter oder eine geeignete Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft zum Abstimmungsleiter. Außerdem ist eine stellvertretende Person zu bestellen.

(3) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung des ersten Bürgermeisters Art. 39 Abs. 1 GO mit der Massgabe, dass der Gemeinderat über Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO hinaus auch eine Person aus dem

Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft bestellen kann.

(4) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter als vorsitzendes Mitglied und sechs von ihm berufene Stimmberechtigte als Beisitzer. Nach Möglichkeit sind drei Beisitzer von den Bürgern, die das Bürgerbegehren unterzeichnet haben und drei Beisitzer aus dem Kreise des Marktgemeinderates zu berücksichtigen.

§ 7 Abstimmungsvorsteher, Abstimmungsvorstand, Vorsteher und Vorstand der brieflichen Abstimmung

(1) Die Abstimmungsvorsteher, die Vorsteher der brieflichen Abstimmung und ihre Stellvertreter werden von der Gemeinde bestellt.

(2) Mitglieder der Abstimmungsvorstände sowie die Vorstände der brieflichen Abstimmung sind der Abstimmungsvorsteher (Vorsteher der brieflichen Abstimmung) als vorsitzendes Mitglied, eine mit seiner Stellvertretung betraute Person sowie drei Beisitzer und ein Schriftführer. Die Mitglieder der Abstimmungsvorstände werden von der Gemeinde aus dem Kreis der in der Gemeinde Stimmberichtigten berufen.

(3) Bildet die Gemeinde nur einen Stimmbezirk, übernimmt der Abstimmungsvorstand die Geschäfte des Vorstands der brieflichen Abstimmung.

§ 8 Pflichten

Für die Übernahme des Ehrenamts eines Mitglieds eines Abstimmungsausschusses und die Wahrnehmung der Geschäfte gilt Art. 7 Abs. 1 und 2 GLKrWG entsprechend.

§ 9 Tag und Dauer des Bürgerentscheids

(1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Das Datum wird vom Gemeinderat festgesetzt. Mehrere Bürgerentscheide am selben Tag sind möglich.

(2) Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 10 Abstimmungskreis, Stimmbezirke

(1) Die Gemeinde bildet einen Abstimmungskreis. Für jeden Ortsteil soll ein Stimmbezirk gebildet werden. Die Einteilung erfolgt durch die Gemeinde.

§ 11 Abstimmungsverzeichnisse

(1) Für jeden Stimmbezirk ist ein Abstimmungsverzeichnis anzulegen und darin die Stimmberechtigten einzutragen. Wahlberechtigte ausländische Unionsbürger werden nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen. Die Abstimmungsverzeichnisse sind an den Werktagen vom 13. Bis zum 9. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids öffentlich auszulegen.

(2) Wer in der Gemeinde nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er sich am Tag des Bürgerentscheids seit mindestens drei Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen in der Gemeinde aufhält.

(3) Beschwerden wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Abstimmungsverzeichnisse sind innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeinde einzulegen.

§ 12 Erteilung der Abstimmungsscheine

Wer glaubhaft macht, verhindert zu sein, in dem Stimmbezirk abzustimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist, oder wer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Abstimmungsverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält von der Gemeinde auf Antrag einen Abstimmungsschein.

§ 13 Briefliche Abstimmung

(1) Bei der brieflichen Abstimmung hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde im verschlossenen Briefumschlag

1. den Abstimmungsschein und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Abstimmungsumschlag

zu übersenden. Der Abstimmungsbrief muss bei der Gemeinde spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmung eingehen.

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die abstimmende Person oder die Person ihres Vertrauens an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder gemäss dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet worden sind.

§ 14 Unterrichtung über den Bürgerentscheid, Stimmzettel

(1) Gleichzeitig mit der Abstimmungsbenachrichtigung unterrichtet der Bürgermeister die Gemeindeglieder durch amtliche Bekanntmachung über die Fragestellung und Durchführung des Bürgerentscheids. Zusätzlich legen die Vertretungsberechtigten sowie der Gemeinderat unter Beachtung von Art. 18a Abs. 15 GO ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids dar.

(2) Über den Inhalt des Stimmzettels entscheidet der Gemeinderat. Der Stimmzettel muss die Fragestellung enthalten, darüber hinaus sind nur informierende, aber keine meinungsbeeinflussenden Angaben zulässig.

(3) Die Stimmzettel, Abstimmungsscheine und Unterlagen der brieflichen Abstimmung werden von der Gemeinde hergestellt bzw. beschafft.

§ 15 Stichfrage bei mehreren Bürgerentscheiden zum gleichen Gegenstand

Finden mehrere Bürgerentscheide zum gleichen Gegenstand statt, so kann gleichzeitig

auch eine Stichfrage gestellt werden. Die Stichfrage muss so gestellt werden, dass eine eindeutige Klärung des strittigen Gegenstand erreicht wird. Die Stichfrage ist auf den Stimmzettel aufzunehmen. Über die Formulierung der Stichfrage entscheidet der Gemeinderat. Es ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats erforderlich.

§ 16 Grundsatz der Öffentlichkeit

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sowie die Ermittlung des Ergebnisses der brieflichen Abstimmung sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen. Stimmberechtigte haben zuvor Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

§ 17 Abstimmungsgeheimnis

Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die abstimmende Person die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Abstimmungssuren zu verwenden, die die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses sicherstellen.

§ 18 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Abstimmungsvorstand leitet die Durchführung der Abstimmung, entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen

und stellt, vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss, das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest.

(2) Der Vorstand der brieflichen Abstimmung entscheidet über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt – wenn das Abstimmungsgeheimnis noch gewahrt ist – das Ergebnis der brieflichen Abstimmung.

(3) Der Abstimmungsausschuss stellt das Abstimmungsergebnis für die Gemeinde fest. Er kann die Stimmergebnisse berichtigen. Der Abstimmungsleiter unterrichtet die Öffentlichkeit über das Ergebnis.

(4) Das Ergebnis des Bürgerentscheids wird ortsüblich bekannt gemacht (Art. 18a Abs. 16 GO).

§ 19 Beeinflussung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen, Wahlgeheimnis

Die Vorschriften des Art. 19 GLKrWG über die Beeinflussung der Abstimmenden, über die Veröffentlichung von Befragungen sowie über das Wahlgeheimnis gelten entsprechend.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seinsheim, 11.03.1998
MARKT SEINSHEIM
Dorsch, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 11.03.1998 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln des Marktes Seinsheim hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.03.1998 angeheftet und am 29.04.1998 wieder abgenommen.

Marktbreit, 14.05.1998
Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit
I.A. Baumeister
Leiter der Geschäftsstelle

Auszug aus der Gemeindeordnung

Art. 39 Stellvertretung; Übertragung von Befugnissen

(1) Die weiteren Bürgermeister vertreten den ersten Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung in ihrer Reihenfolge. Die weiteren Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder, die Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind.

Auszug aus dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz

Art. 2 Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

Art. 7 Ehrenamt, Pflichten

(1) Zur Übernahme des Ehrenamts eines Mitglieds eines Wahlorgans ist jede wahlberechtigte Person verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gemeinde, bei den Beisitzern des Landkreiswahlaußschusses der Landkreis.

(2) Die Wahlorgane, ihr Mitglieder, die Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten haben sie Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 19 Unzulässige Beeinflussung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen, Wahlgeheimnis

(1) Während der Abstimmungszeit ist in dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, auf einem dem Gelände zugeordneten befriedeten Grundstück und im Umkreis von 50 m um die Zugänge zu diesem Bereich jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten.

(2) Vor Ablauf der Abstimmungszeit dürfen Ergebnisse von Befragungen über den Inhalt der Stimmrechtsausübung, die nach der Stimmabgabe vorgenommen wurden, nicht veröffentlicht werden.

(3) Den mit der Durchführung der Wahl beauftragten Behörden und den Wahlorganen ist es untersagt, den Inhalt der Stimmrechtsausübung in irgendeiner Weise zu beeinflussen oder das Wahlgeheimnis zu verletzen.

Auszug aus der Gemeindeordnung

Art. 18a Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Gemeindeglieder können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

(2) Der Gemeinderat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet.

(3) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten und über die Haushaltssatzung.

(4) Das Bürgerbegehren muss schriftlich beim ersten Bürgermeister eingereicht werden und eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

(5) Das Bürgerbegehren kann nur von Personen unterzeichnet werden, die am Tag des Eingangs Gemeindebürger sind. Für die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften ist das Wählerverzeichnis vom Stand dieses Tages maßgebend.

(6) Ein Bürgerbegehren ist dann zu Stande gekommen, wenn es von der folgenden Anzahl von Gemeindep Bürgern, bezogen auf die Zahl der Wahlberechtigten (Quorum) unterstützt wird:

Einwohner der Gemeinde	Quorum des Bürgerbegehrens
bis 10.000	10%
bis 20.000	9%
bis 30.000	8%
bis 50.000	7%
bis 100.000	6%
bis 500.000	5%
über 500.000	3%

(7) Ist in einer Stadt, die nach Art. 60 Abs. 1 in Stadtbezirke einzuteilen ist, ein Stadtbezirk von einer Maßnahme der Gemeinde besonders betroffen, so kann ein Bürgerentscheid über diese Maßnahme auch von den Gemeindep Bürgern dieses Stadtbezirks beantragt werden. Dieses Bürgerbegehren muss von mindestens 25 vom Hundert der Gemeindep Bürger des Stadtbezirks unterzeichnet sein. Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 finden entsprechend Anwendung.

(8) wichtig

(9) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags. Gegen die Zurückweisung eines Bürgerbegehrens können die Vertreterinnen und Vertreter des Bürgerbegehrens Klage erheben.

(10) Ist die Zulässigkeit gegeben, so ist innerhalb von drei Monaten der Bürgerentscheid durchzuführen. Die Kosten des Bürgerentscheids trägt die Gemeinde. Stimmberrechtigt ist jeder Gemeindep Bürger. Die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung ist zu gewährleisten.

(11) Ist in einem Stadtbezirk ein Bezirksausschuss gebildet worden, so kann über Angelegenheiten, die diesem Bezirksausschuss zur Entscheidung übertragen sind, auch innerhalb des Stadtbezirks ein Bürgerentscheid stattfinden. Stimmberrechtigt ist jeder im Stadtbezirk wohnhafte Gemeindep Bürger. Der Antrag ist schriftlich an den Bezirksausschuss zur Weiterleitung an den Stadtrat zu richten. Die Vorschriften der Absätze 2 bis 16 finden entsprechend Anwendung.

(12) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinn entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(13) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Gemeinderats. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

(14) Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(15) Die im Gemeinderat und die von den Vertreterinnen und Vertretern des Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerentscheids dürfen in Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde nur in gleichem Umfang dargestellt werden. Zur Information der Bürgerinnen und Bürger werden von der Gemeinde den Beteiligten die gleichen Möglichkeiten wie bei Gemeinderatswahlen eröffnet.

(16) Das Ergebnis des Bürgerentscheids ist den Gemeindep Bürgern in der ortsüblichen Weise bekanntzumachen.